

Auftrag und Vollmacht

gemäß § 16a VVO 2014
zur Erfüllung der Verpflichtungen von ausländischen Personen
nach dem AWG 2002 und der VVO 2014

erteilt von

FIRMENNAME
ADRESSE
STADT
LAND

(im Folgenden kurz: „Vollmachtgeber“)

an

WT-Kanzlei Mag. Renate Otti
Josefgasse 7
1080 Wien
Österreich

(im Folgenden kurz: „WT“)

wie folgt:

1. Der Vollmachtgeber ist eine ausländische Person iSd § 16a Abs 1 VVO 2014, die Verpackungen der in der Anlage ./1 angekreuzten Sammelkategorien in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt und seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.
2. Der Vollmachtgeber beauftragt WT mit der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Hersteller gemäß § 13g Abs 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 nach der VVO 2014 und dem AWG 2002 für ab dem 1.1.2023 in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen und erteilt die Vollmacht zur Abgabe aller erforderlichen und zweckdienlichen rechtsgeschäftlichen und verwaltungsrechtlichen Erklärungen im Namen des Vollmachtgebers gegenüber Dritten, einschließlich von Erklärungen zur Kündigung oder Änderung von Verträgen mit Sammel- und Verwertungssystemen. Zu diesem Zweck stimmt der Vollmachtgeber insbesondere zu, dass WT im Namen des Vollmachtgebers einen Systemteilnahmevertrag mit ERP Austria als Betreiber eines genehmigten Sammel- und Verwertungssystems für Haushaltsverpackungen und für gewerbliche Verpackungen abschließt. Der Auftrag und die Vollmacht gelten für alle in Anlage ./1 angekreuzten Sammelkategorien.
3. WT nimmt den Auftrag an und verpflichtet sich, alle den Vollmachtgeber nach der VVO

2014 und dem AWG 2002 treffenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Die verantwortlichen Organe von WT übernehmen die diesbezügliche verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit.

4. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, WT alle zur Erfüllung der Aufgaben als Bevollmächtigter gemäß § 16a VVO 2014 erforderlichen Informationen, Unterlagen und Mittel zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Vollmachtgeber WT mit Anlage ./2 bekanntzugeben, an welche Primärverpflichteten iSd § 13g Abs 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 Verpackungen und Waren in Verpackungen vom Vollmachtgeber vertrieben werden. Im Fall von Änderungen ist die Liste Anlage ./2 vom Vollmachtgeber unverzüglich zu aktualisieren und an WT Service zu übermitteln.
5. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalenderquartals, in dem die Registrierung von WT als Bevollmächtigter gemäß § 16a VVO 2014 im Register gemäß § 22 Abs 1 AWG 2002 durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfolgt. Dies gilt auch im Fall einer Änderung dieser Vereinbarung durch Änderung der von dieser Vereinbarung erfassten Sammelkategorien. Für eine Kündigung dieser Vereinbarung gelten die Kündigungsbestimmungen des Systemteilnahmevertrags zwischen dem Vollmachtgeber und ERP Austria. Diese Vereinbarung ist nicht gesondert vom Systemteilnahmevertrag kündbar.
6. Beide Vertragspartner haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. WT haftet jedoch nicht in Fällen leichter und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe, Besorgungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung ist mit EUR 150.000 begrenzt.

Im Fall unterlassener, unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Informationen durch den Vollmachtgeber sind jedwede Ansprüche des Vollmachtgebers gegen WT ausgeschlossen. Der Vollmachtgeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, WT gegenüber allen Ansprüchen Dritter (insbesondere auch seitens der Koordinierungsstelle und von Behörden) zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für den Fall der Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen die verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Organe von WT wegen Übertretung der WT als Bevollmächtigten gemäß § 16a VVO 2014 treffenden Verpflichtungen oder für andere gegen WT als Bevollmächtigtem gemäß § 16a VVO 2014 erhobenen Ansprüche.

7. Im Übrigen gelten für das Auftragsverhältnis die Bestimmungen des Systemteilnahmevertrags zwischen dem Vollmachtgeber und ERP Austria sinngemäß.

1.10.2022

1.10.2022

[Vollmachtgeber]

[ERP Service]

Beglaubigung der Unterschrift/en des/r befugten Vertreter/s des Vollmachtgebers:

Anlage ./1 Sammelkategorien
Anlage ./2 Liste der betroffenen Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs 1 Z 1bis 4 AWG 2002
Anlage ./3 Entgelt für Bevollmächtigung gemäß § 16a VVO 2014 - Jahr 2023

Anlage ./1

Sammelkategorien, für die eine Vollmacht gemäß § 16a VVO 2014 erteilt wird

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

| Kategorie | Haushalt | Gewerbe |
|--------------------|-----------------|----------------|
| Papier | | |
| Glas | | |
| Metall | | |
| Leichtverpackungen | | |

Anlage ./3:

Entgelt für Bevollmächtigung gemäß § 16a VVO - Jahr 2023

| Entgelt (exkl. USt.) | |
|--|---------------|
| Entgelt für Bevollmächtigung pro Kalenderjahr, zahlbar im Voraus bzw bei Vertragsabschluss | 100,00 |